



Brüssel, den 22. Dezember 2015
(OR. en)

15474/15

DENLEG 169
AGRI 687
SAN 447

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	15273/15 DENLEG 164 AGRI 670 SAN 437 + ADD1
Betr.:	VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) .../...vom XXX zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bezeichnung der Lebensmittelkategorie 12.3 Speiseessig – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

1. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008¹ enthält eine EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung. Gemäß Artikel 10 Absatz 3 dieser Verordnung kann diese Liste nach dem in der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008² festgelegten einheitlichen Verfahren aktualisiert werden.

Gemäß Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 können Beschlüsse über die Aktualisierung der Liste aus Gründen der Effizienz nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gefasst werden, wobei die Frist für eine Ablehnung durch das Europäische Parlament und den Rat auf zwei Monate verkürzt wird.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

² Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1).

2. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011³ behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates⁴ bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
3. Vor der Annahme des eingangs genannten Verordnungsentwurfs hat die Kommission am 25. November 2015 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel gehört. Der Ausschuss hat den eingangs genannten Verordnungsentwurf einstimmig gebilligt.
4. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 11. Dezember 2015 nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Verordnungsentwurf übermittelt.
5. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle mit verkürzten Fristen aus Gründen der Effizienz kann der Rat den Erlass des Verordnungsentwurfs durch die Kommission innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Maßnahmenentwurf
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
6. Die Delegationen wurden am 14. Dezember 2015 ersucht, bis zum 21. Dezember 2015 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.

³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁴ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den Verordnungsentwurf in der Fassung des Dokuments 15273/15 + ADD 1 nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von zwei Monaten nach seiner Befassung gegen die Verordnung ausspricht, kann die Kommission sie nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.
-